

Satzung

über die Ausübung des dinglichen Fischereirechtes der Gemeinde Saal (Angelsatzung)

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Umfang des Fischereirechts

- (1) Die Gemeinde Saal ist unabhängig von den jeweiligen Eigentums- und Besitzverhältnissen Inhaberin des dinglichen Fischereirechts an folgenden Gewässern:
- a. 2 Saaler Tonkuhlen Flur 12, Flurstück 36
 - b. 3 Saaler Tonkuhlen Flur 12, Flurstück 89
 - c. 1 Saaler Tonkuhle Flur 12, Flurstück 120
 - d. 2 Saaler Tonkuhlen Flur 14 Flurstück 116
 - e. 1 Saaler Tonkuhle Flur 14 Flurstücke 247 und 355
 - f. 1 Saaler Tonkuhle Flur 14 Flurstücke 250 und 356
 - g. Saaler Bach von der Mündung in den Saaler Bodden bis Höhe der Ortslage Hassenburg

Die Gewässerkarten im Anhang sind Teil der Satzung.

- (2) Diese Fischereisatzung regelt die Ausübung des dinglichen Fischereirechts. Unberührt bleiben die fischerei-, umwelt- und ordnungsrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Die Gemeinde Saal kann die Ausübung des dinglichen Fischereirechts einzelnen Fischern übertragen. Die Erteilung von Angelberechtigungsscheinen (§ 2) bleibt hiervon jedoch unberührt. Die Übertragung des dinglichen Fischereirechts auf einzelne Fischer erfolgt auf Antrag. Die Gemeinde Saal hat das Recht, die Anzahl der Fischer zu begrenzen.

II. Abschnitt – Entgeltordnung zur Fischereiausübung durch Angler

§ 2

Erlaubnis zum Fischfang (Angelkarte)

- (1) In den Gewässern nach § 1 Abs. 1 ist das Angeln nur solchen Personen nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung gestattet, denen die Gemeinde Saal die Erlaubnis zum Fischfang durch Aushändigung eines Erlaubnisscheines (Angelkarte) erteilt hat. Die Erlaubnis wird für die Dauer von einem Jahr (Fischereijahr), aber auch für ein halbes Jahr, 28 Tage, für eine Woche oder für einen Tag erteilt.
- (2) Die Gemeinde Saal kann die Zahl der auszugebenden Erlaubnisscheine begrenzen. Vorher sollen der Angelverein "Saaler Bach" Saal e.V. und der Anglerverein Neuendorf e.V. gehört werden.
- (3) Die Angelerlaubnis der Gemeinde kann als Angelkarte erworben werden
- a. in der Tourismuszentrale Südliche Boddenküste, Hafenstr. 4, 18356 Fuhlendorf
 - b. im Angelshop Weu, Karl-Liebknecht-Str. 22, 18311 Ribnitz-Damgarten
 - c. bei anderen von der Gemeinde autorisierten Partnern

- (4) Als Angelerlaubnis werden von der Gemeinde Saal zusätzlich anerkannt in Verbindung mit einem Fischereischein
- a. Jahresanglererlaubnis des LAV M-V e. V. für Mitglieder des
 1. Angelverein "Saaler Bach" Saal e.V.
 2. Anglerverein Neuendorf e.V.
 3. Anglerverein "Schluckhechte" e.V., Fuhlendorf,
 - b. Kurkarten Südliche Boddenküste.
- (5) Die Gemeinde Saal behält es sich vor, Sonderanglererlaubnisse auszugeben.
- (6) Beim Ausüben der Angelfischerei sind die gültigen Unterlagen Fischereischein, Angelerlaubnis oder Ersatzdokumente nach (4) ständig bei sich zu führen. Diese Dokumente sind bediensteten Kontrollpersonen sowie ehrenamtlichen Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuhändigen.

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Erteilung der Angelberechtigungsscheine nach § 2 Abs. 1 ist ein Entgelt an die Gemeinde Saal zu entrichten. Dieses beträgt:
- a. für Erwachsene (ab 19 Jahre)
 1. Tageskarte: 2,00 €
 2. Wochenkarte: 5,00 €
 3. 28-Tage-Karte: 20,00 €
 4. Halbjahreskarte: 25,00 €
 5. Jahreskarte: 50,00 €
 - b. Kinder/Jugendliche (ab 14 Jahre bis zum vollendetem 18. Lebensjahr)
 1. Wochenkarte: 3,00 €
 2. 28-Tage-Karte: 10,00 €
 3. Halbjahreskarte: 12,00 €
 4. Jahreskarte: 25,00 €
- (2) Angler sind von den Entgelten befreit, wenn sie
- a. eine Jahresanglererlaubnis des LAV M-V e. V. haben und Mitglieder sind des
 1. Angelvereins "Saaler Bach" Saal e.V., oder des
 2. Anglervereins Neuendorf e.V., oder des
 3. Anglervereins "Schluckhechte" e.V., Fuhlendorf,
 - b. im Besitz einer Kurkarten Südliche Boddenküste sind.
 - c. Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahres sind.

§ 4 Angelverbote und Angelbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde hat das Recht auf zeitweilige Sperrung von Gewässern, Gewässerteilen und Uferstrecken für die Angelfischerei.
- (2) Das Angeln unterliegt folgenden Beschränkungen:
- a. Die Erlaubnisinhaber dürfen nicht mehr als drei Handangeln benutzen.
 - b. Die Erlaubnisinhaber dürfen Uferböschungen, Uferbefestigungen, Brücken, Stege, ähnliche Einrichtungen, Röhrichtbestände, Weidengehölze und die Ufervegetation nicht verunreinigen oder beschädigen; sie haben Nist-, Brut- und für Tiere bestimmte Zufluchtstätten zu schützen und deren Nähe zu meiden.

- (3) Die Gemeinde Saal kann das Angeln über die Vorschriften des Abs. 1 hinaus auch zeitlich beschränken. Die Beschränkungen sind öffentlich bekannt zu machen im Informationskasten an den Tonkuhlen. Der Standort ist in der Gewässerkarte im Anhang dieser Satzung gekennzeichnet.

§ 5

Entzug der Angelberechtigung

Die Gemeinde Saal behält sich das Recht vor, den Angelberechtigungsschein entschädigungslos einzuziehen, wenn der Erlaubnisinhaber gegen fischereirechtliche Vorschriften verstößt, die Bestimmungen dieser Satzung missachtet oder durch sein Verhalten bei der Ausübung des Fischfangs zu erkennen gibt, dass er die dafür erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit nicht besitzt.

III. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 6

Fischereiaufsicht

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei im Wirkungsbereich dieser Satzung bestellt die Gemeinde Saal im Einvernehmen mit der Oberen Fischereibehörde Fischereiaufseher, die amtlich verpflichtet sind. Den Weisungen der Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten.

§ 7

Verwendung der Entgelte

Die Gemeinde Saal verwendet die Entgelte zur Förderung der Fischerei in den im § 1 Abs. 1 genannten Gewässern, zur Begleichung von Pachten, zur Unterhaltung und Reinigung der Gewässer und Uferzonen, zur Aufwandsentschädigung der Fischereiaufseher nach § 6 und zur Verbesserung der Infrastruktur wie Sanierung vorhandener Steganlagen, Befestigung der Uferzonen, Gestaltung der Parkflächen- und Aufenthaltsbereiche.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a. § 2 Abs. 1 ohne gültigen Angelberechtigungsschein der Gemeinde in den im § 1 Abs. 1 genannten Gewässern angelt,
 - b. § 4 Abs. 2 a) mehr als drei Handangeln benutzt,
 - c. § 4 Abs. 2 b) Verunreinigungen oder Beschädigungen herbeiführt,
 - d. § 4 Abs. 3 Angelbeschränkungen nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist das Amt Barth.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Saal, 07.05.2024


Der Bürgermeister
Gemeinde Saal



Anlagen: Gewässerkarten Saaler Tonkuhlen und Saaler Bach

Anlage Gewässerkarte Saaler Tonkuhlen lt. § 1 Abs. 1 mit Standort Informationskasten lt. § 4 Abs. (3)



Landesamt für Raumordnung,
Bauwesen und Vermessung
- Der Landrat -
Landesamt für Raumordnung, Bauwesen und Vermessung

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Barth Liegenschaften

Datum: 13.02.2024

© GeoStich-DE/AVR

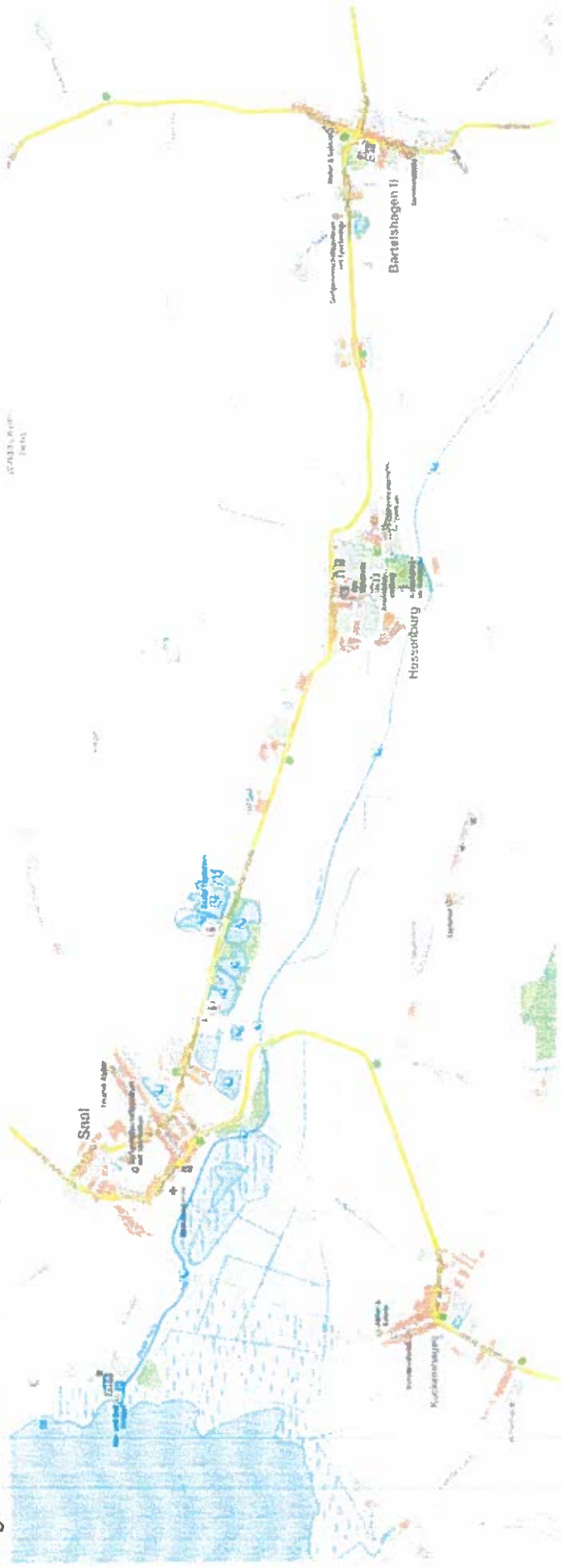


Gemarkung: Saal (132527)

Flur: 12

Maßstab dieses Ausschnitts: 1:5000

Anlage Gewässerkarte Saaler Bach lt. § 1 Abs. 1



Angelrevier Saaler Tonkuhlen und Saaler Bach der Gemeinde Saal



Angelgewässer



Info-Punkt Angelgewässer